

Verordnung zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (Organisationsverordnung, OrV)

vom 31. Mai 2005 (Stand 1. Januar 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 29. November 2004¹⁾,

verordnet:

1. Abschnitt: Regierungsrat (1.)

I. Planung (1.1.)

Art. 1 Geschäftsplanung und Geschäftskontrolle

¹ Die Kantonskanzlei erstellt für alle Geschäfte, welche dem Regierungsrat oder dem Kantonsrat vorgelegt werden, aufgrund der Mitteilungen aus den Departementen eine Planung, und sie führt eine Eingangs- und eine Überweisungskontrolle (Geschäftskontrolle). Sie erstellt periodisch Pendenzenlisten.

² Die Departementssekretariate, die Stabsstellen des Regierungsrates sowie die Organisationseinheiten führen eine Geschäftskontrolle für ihre Geschäfte.

¹⁾ OrG (bGS [142.12](#))

Art. 2 Ereignisse und Absichten

¹ Die Kantonskanzlei lädt die Departemente und die Stabsstellen des Regierungsrates vierteljährlich ein, über die seit der letzten Berichterstattung erledigten und über neu anstehende Geschäfte zu informieren.

² Die Kantonskanzlei informiert den Regierungsrat.

Art. 3 Terminplan

¹ Die Kantonskanzlei führt den Terminplan des Regierungsrates.

II. Sitzungen

(1.2.)

Art. 4 Sitzungsort

¹ Die Sitzungen des Regierungsrates finden in der Regel im Regierungsgebäude in Herisau statt.

² Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Art. 5 Sitzungstag

¹ Der Regierungsrat tritt in der Regel am Dienstag zu seiner wöchentlichen Sitzung zusammen.

² Er legt jeweils für ein Kalenderjahr die Daten der ordentlichen Sitzungen fest.

Art. 6 Weibeldienst

¹ Die Kantonskanzlei besorgt den Weibeldienst.

III. Vorbereitung der Geschäfte

(1.3.)

Art. 7 Zuweisung

¹ Eingaben an den Regierungsrat werden durch die Kantonskanzlei dem zuständigen Departement zur Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat oder zur selbständigen Erledigung überwiesen. Ausgenommen sind Geschäfte, die

a) ohne weiteres durch die Kantonskanzlei erledigt werden können, oder

- b) keiner weiteren Abklärung bedürfen und dem Regierungsrat direkt zur Behandlung unterbreitet werden können.

² Befindet sich das zuständige Mitglied des Regierungsrates im Ausstand, wird das Geschäft der Stellvertretung überwiesen.

³ Eingaben, die den Regierungsrat betreffen und bei den Departementen eingehen, sind der Kantonskanzlei zu überweisen.

Art. 8 Anträge

¹ Die Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat (Antrag) erfolgt in Form eines Beschlussentwurfs. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Regierungsrates sowie die Ratschreiberin oder der Ratschreiber.

² Die Anträge haben sich auf das Wesentliche zu beschränken. Sie beinhalten:

- a) eine Darlegung der Ausgangslage;
- b) die sachbezogenen und rechtlichen Überlegungen;
- c) * die finanziellen, personellen und organisatorischen Auswirkungen und die Finanzierung;
- d) die Ergebnisse der Mitberichte;
- e) den Beschluss.

³ Die Kantonskanzlei kann Weisungen erlassen und elektronische Vorlagen als verbindlich erklären.

Art. 9 Mitberichtsverfahren

a) Zweck

¹ Das Mitberichtsverfahren bezweckt, die Vorbereitung von Regierungsratsgeschäften auf Stufe Departement und Stabsstellen des Regierungsrates zu koordinieren sowie die Meinungsbildung und Beschlussfassung durch den Regierungsrat zu erleichtern.

Art. 10 b) Vorgehen

¹ Verantwortlich für die Durchführung des Verfahrens ist die antragstellende Stelle.

² Die mitinteressierten Departemente oder Stabsstellen des Regierungsrates werden unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme eingeladen.

³ Als mitinteressiert gilt, wer einen fachlichen Bezug zum Geschäft hat.

Art. 11 c) Mitbericht

¹ Der Mitbericht ist kurz und klar zu fassen. Er hat einen Antrag zu enthalten.

² Allfällige Differenzen werden so weit wie möglich in einer Konsultation bereinigt.

³ Anstelle des schriftlichen Mitberichts können Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Das Protokoll ersetzt den Mitbericht.

Art. 12 d) Finanzieller Mitbericht

¹ Für Geschäfte mit einmaligen Netto-Ausgaben über Fr. 100 000.– und solchen mit wiederkehrenden Netto-Ausgaben über Fr. 50 000.– ist ein finanzieller Mitbericht des Departements Finanzen einzuholen. Bei Geschäften des Departements Finanzen ist der finanzielle Mitbericht durch die Stellvertretung zu erstellen.

² Für die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen eines Geschäftes sind insbesondere folgende Angaben aufzuzeigen:

- a) das Netto-Ergebnis;
- b) der Finanzierungsnachweis;
- c) Budgetfreigabe oder Nachtragskredit;
- d) die Auswirkungen auf die laufende Rechnung, den Finanzplan und die Investitionsrechnung.

³ Bei Investitionen sind zudem die wiederkehrenden Kosten wie Betriebs- und Unterhaltskosten sowie die Abschreibungen darzustellen.

⁴ Bei Geschäften, die zusätzlich organisatorische Veränderungen bedingen, sind die Auswirkungen auf die Ablauforganisation, die Aufgabenerfüllung und die Stellenbesetzung zu beschreiben.

⁵ Der Antrag ist dem Departement Finanzen mindestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin zuzustellen.

Art. 13 e) Ergebnis

¹ Die Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens sind in den Anträgen zu erwähnen.

² Die Mitberichte oder das Protokoll sind den Unterlagen beizulegen.

Art. 14 Vorprüfung von Erlassen und Änderungen von Erlassen

¹ Neue Erlasse oder Änderungen von Erlassen sind der Kantonskanzlei mindestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin zur formellen und materiellen Vorprüfung einzureichen.

² Differenzen werden so weit wie möglich in einer Konsultation bereinigt.

Art. 14a * Beizug von Fachpersonen

¹ Soweit der Beizug von Fachpersonen (Art. 50 OrG) im Rahmen des Budgets erfolgt, bedarf es keiner Einverständniserklärung des Regierungsrates. Davon ausgenommen sind Geschäfte von politischer Bedeutung.

IV. Einreichung und Zustellung der Geschäfte

(1.4.)

Art. 15 Einreichung

a) Allgemein

¹ Die unterzeichneten Anträge samt Beilagen sind der Kantonskanzlei einzureichen. *

² Anträgen, die zuhanden des Kantonsrates verabschiedet werden, ist zudem der Entwurf eines Berichts und Antrags an den Kantonsrat beizulegen.

³ Die Anträge sowie jene Beilagen, die den Mitgliedern des Regierungsrates zugestellt werden, sind der Kantonskanzlei gleichzeitig in elektronischer Form zu übermitteln. *

Art. 16 b) Abgabetermin

¹ Anträge sind spätestens bis Donnerstagmittag vollständig einzureichen, damit sie an der nächsten Sitzung behandelt werden. Davon ausgenommen sind Anträge, die neue, totalrevidierte oder wesentlich geänderte kantonale Erlasse oder Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung zum Inhalt haben und dem Regierungsrat erstmals unterbreitet werden; diese Anträge sind spätestens 7 Tage vor dem beabsichtigten Behandlungstermin einzureichen. *

² Verspätet eingereichte Anträge werden erst an der darauffolgenden Sitzung behandelt; der Landammann kann Ausnahmen zulassen.

Art. 17 c) Tischmappe

¹ Anträge, welche nicht von wesentlicher Bedeutung oder politischer Tragweite sind, aber eine ausgewiesene zeitliche Dringlichkeit aufweisen, können bis spätestens Montag-Mittag der Kantonskanzlei zur Behandlung an der nächsten Sitzung eingereicht werden. Gleiches gilt für die Bestimmung von Delegationen oder Terminen.

² Traktandenlisten von Fach- bzw. Direktorenkonferenzen sowie weiteren Vertretungen des Regierungsrates sind in der Tischmappe aufzulegen.

³ Die Anträge sowie alle Beilagen sind in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Art. 18 Zurückweisung

¹ Anträge, die formale Mängel aufweisen, kann die Ratschreiberin oder der Ratschreiber an die Antragstellerin oder den Antragsteller zurückweisen.

Art. 19 Traktandenliste

¹ Der Landammann legt zusammen mit der Kantonskanzlei den Ablauf der Sitzung (Traktandenliste) fest. Er orientiert sich an folgender Reihenfolge:

a) * Einzelnen zu traktandierende Anträge. Darunter fallen:

1. Entscheide in Grundsatz- und Strategiefragen;
2. grundlegende Planungen und Konzepte;
3. Vorlagen an den Kantonsrat;
4. Ausgabenbeschlüsse und Verordnungen im Kompetenzbereich des Regierungsrates;
5. Durchführung von kantonalen Vernehmlassungsverfahren;
6. Verträge;
7. Wahlen und Ernennungen.

b) * Zusammenfassung von Anträgen als Blockgeschäfte. Darunter fallen:

1. Vernehmlassungsverfahren des Bundes;
2. Genehmigungen von Plänen, Erlassen, Gründungen von Körperschaften, usw.;
3. Feststellungsbeschlüsse;
4. Rekurs-, Beschwerde- und Einspracheentscheide;
5. Vernehmlassungen an Rechtsmittelinstanzen oder Gerichte;

- 6. Inspektionsberichte;
- 7. Geschäftsberichte;
- 8. Einbürgerungen, Adoptionen.
- c) Tischmappe;
- d) Mitteilungen aus den Departementen und den Stabsstellen des Regierungsrates;
- e) Allgemeine Umfrage.

² Andere Traktanden bettet er nach freiem Ermessen in den Ablauf ein.

Art. 20 Zustellung der Anträge

¹ Die Zustellung der Anträge, bei Blockgeschäften mit den wichtigsten Beilagen, und der Traktandenliste an die Mitglieder des Regierungsrates erfolgt durch die Kantonskanzlei bis Donnerstag-Abend.

Art. 21 Weitere Unterlagen

¹ Unterlagen von allgemeinem Interesse können der Kantonskanzlei eingereicht werden. Sie werden je nach Anfall in einer Lesemappe zusammengefasst und bei den Mitgliedern des Regierungsrates in Zirkulation gesetzt.

V. Durchführung der Sitzung

(1.5.)

Art. 22 Teilnahme

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates und der Ratschreiber oder die Ratschreiberin sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Regierungsrates verpflichtet. Im Verhinderungsfall ist der Landammann zu informieren.

Art. 23 Behandlung der Geschäfte

¹ Ordnungsgemäss eingereichte Anträge werden durch den Landammann aufgerufen, behandelt und durch Beschluss erledigt. Dabei werden

- a) die einzeln traktandierten Geschäfte sowie die Anträge in der Tischmappe einzeln beraten und beschlossen und
- b) die Anträge der Blockgeschäfte nur einzeln beraten und beschlossen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird. Ansonsten gelten sie als beschlossen.

² Anträge einer abwesenden Antragstellerin oder eines abwesenden Antragstellers werden nur behandelt, sofern sie oder er zustimmt.

Art. 24 Eintreten und Detailberatung

a) Allgemein

¹ Eintreten gilt als beschlossen, wenn kein Antrag auf Nichteintreten gestellt wird. Eintreten ist in den Fällen von Art. 39 der Geschäftsordnung des Kantonsrates¹⁾ obligatorisch.

² Ein Antrag kann artikelweise, abschnittsweise oder gesamthaft beraten werden.

³ Das Wort erhält – soweit es zur Ergänzung des schriftlichen Antrages notwendig ist – vorab die Antragstellerin oder der Antragsteller. Anschliessend erteilt der Landammann das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

Art. 25 b) Rückzug und Rückweisung

¹ Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist berechtigt, den eingereichten Antrag zurückzuziehen, solange der Regierungsrat noch keinen Beschluss gefasst hat.

² Der Regierungsrat kann Anträge an die antragstellende Stelle zurückweisen und allenfalls Handlungsanweisungen erteilen.

Art. 26 c) Abstimmungen

¹ Ist ein Geschäft unbestritten, gilt der Antrag ohne Abstimmung als angenommen.

² Bestrittene Geschäfte werden zur Abstimmung gebracht. Die Abstimmungen erfolgen offen und durch Handzeichen. Die Reihenfolge richtet sich sinngemäss nach den entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kantonsrates²⁾.

Art. 27 d) Wahlen

¹ Die Wahlen erfolgen offen und durch Handzeichen.

¹⁾ bGS [141.2](#)

²⁾ bGS [141.2](#)

² Soweit kein Mitglied des Regierungsrates etwas anderes verlangt, ist die gesamthafte Bestätigung von bisherigen Mitgliedern zulässig. Die Präsidentin oder der Präsident wird in jedem Fall einzeln gewählt.

Art. 27a * Entbindung von der Vertretungspflicht

¹ Der Regierungsrat kann auf Antrag eines Mitglieds beschliessen, dieses von der Vertretung eines Beschlusses zu entbinden. Die Entbindung ist im Sitzungsjournal zu vermerken. Das entbundene Mitglied hat sich jeder Äusserung über den Beschluss zu enthalten.

Art. 28 Sitzungsjournal

¹ Die Ratschreiberin oder der Ratschreiber führt während den Verhandlungen ein Sitzungsjournal, welches die Namen der Anwesenden, die Titel der Geschäfte, die Beschlüsse sowie allfällige Bemerkungen zu den Verhandlungen enthält. Das Sitzungsjournal ist nur den Mitgliedern des Regierungsrates zugänglich.

² Nichteintretensentscheide, der Rückzug von Geschäften und Rückweisungen einschliesslich allfälliger Handlungsanweisungen werden im Sitzungsjournal vermerkt.

VI. Nachbereitung der Sitzung

(1.6.)

Art. 29 Protokoll

¹ Die Kantonskanzlei bereinigt die Beschlussentwürfe. Die Sammlung der bereinigten Beschlussentwürfe (Beschlüsse) gilt als Protokoll.

² Die Protokolle werden jahrgangsweise mit einer fortlaufenden Nummer versehen und registriert. Sie werden in der Kantonskanzlei einschliesslich der zugehörigen Akten aufbewahrt.

³ Sie werden zudem in elektronischer Form archiviert.

Art. 30 Eröffnung

¹ Die Kantonskanzlei eröffnet die Beschlüsse spätestens eine Woche nach der Sitzung mittels Protokollauszug oder ausnahmsweise durch besondere Mitteilung.

² Eine nach Art. 15 Abs. 3 OrG zu Protokoll gegebene abweichende Meinung wird nicht eröffnet.

Art. 31 Information

¹ Der Regierungsrat orientiert die Öffentlichkeit über Beschlüsse von allgemeinem Interesse durch Medienmitteilungen, Medienkonferenzen oder mittels elektronischer Hilfsmittel.

² Die Departemente sind befugt, aus ihrem Zuständigkeitsbereich Medienmitteilungen zu erlassen und Medienkonferenzen durchzuführen oder die Öffentlichkeit mittels elektronischer Hilfsmittel zu orientieren. Die Kantonskanzlei ist vorgängig zu informieren.

³ Der Regierungsrat kann für die Information des Kantonsrates spezielle Anlässe durchführen. Bei Geschäften im Kompetenzbereich des Kantonsrates ist Rücksprache mit dem Büro des Kantonsrates zu halten.

Art. 32 Verwahrung

¹ Hat ein Mitglied des Regierungsrates die Verwahrung gegen einen Beschluss erklärt, hat es das Recht, die Verwahrung einschliesslich einer kurzen Begründung gegen aussen zu erklären.

2. Abschnitt: Kantonale Vernehmlassungsverfahren

(2.)

Art. 33 Grundsatz

¹ Im Vernehmlassungsverfahren werden kantonale Behörden, die Gemeinden, politische Parteien und weitere interessierte Kreise zu politisch bedeutsamen Vorlagen angehört.

Art. 34 Planung

¹ Die Kantonskanzlei erstellt in Absprache mit den Departementen halbjährlich die Liste der geplanten Vernehmlassungsverfahren und gibt sie den Gemeinden, den politischen Parteien, der Vertretung der parteiunabhängigen Mitglieder des Kantonsrates sowie den Medien ab.

Art. 35 Einleitung

¹ Der Regierungsrat beschliesst über die Durchführung.

² Er bestimmt insbesondere:

- a) den Kreis der Einzuladenden;
- b) die Frist, die zwei Monate nur in Ausnahmefällen unterschreiten soll;
- c) die abzugebenden Unterlagen.

Art. 36 Durchführung

¹ Die Durchführung ist Sache des zuständigen Departements oder der zuständigen Stabsstelle des Regierungsrates.

² Die Einleitung eines Vernehmlassungsverfahrens ist im Amtsblatt zu publizieren.

Art. 37 Stellungnahmen

¹ Die Stellungnahmen sind schriftlich einzureichen.

² Der Regierungsrat kann anstelle des schriftlichen Verfahrens zu einer konferenziellen Anhörung einladen. Über die Anhörung wird ein Protokoll geführt.

Art. 38 Abgabe von Unterlagen

¹ Organisationen und Einzelpersonen, die nicht zum Kreis der Eingeladenen gehören, werden auf Verlangen im Einzelfall mit den Vernehmlassungsunterlagen bedient. Sie können ebenfalls eine schriftliche Stellungnahme einreichen.

² Die Einreichung einer Stellungnahme begründet keinen Anspruch auf eine Antwort oder zusätzliche Anhörung.

Art. 39 Auswertung

¹ Das zuständige Departement oder die zuständige Stabsstelle des Regierungsrates wertet die Stellungnahmen aus und erstellt zu Händen des Regierungsrates einen Auswertungsbericht.

² Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens werden in geeigneter Weise bekannt gegeben. *

Art. 40 Andere Formen der Konsultation

¹ Im Vorverfahren können die Departemente und die Stabsstellen des Regierungsrates interessierte Kreise auch ausserhalb eines Vernehmlassungsverfahrens konsultieren.

² Im Antrag an den Regierungsrat ist das Ergebnis der Konsultation in geeigneter Form darzustellen.

3. Abschnitt: Kommissionen

(3.)

Art. 41 Zusammensetzung *

¹ Bei der Besetzung der ständigen beratenden Kommissionen und der besonderen Kommissionen ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Interessengruppen, Altersgruppen und Geschlechter zu achten.

Art. 41a * Taggelder und Spesen

¹ Mitglieder von ständigen beratenden und von besonderen Kommissionen haben Anspruch auf Taggelder und Spesen. Davon ausgenommen sind die Mitglieder des Regierungsrates sowie kantonale Angestellte, letztere, soweit die Mitgliedschaft im Rahmen der amtlichen Tätigkeit erfolgt; vorbehalten bleibt das REIS (Reglement über die Entschädigung von Inkonvenienzen, Spesen, Pikettdienst und ausserordentliche Arbeitszeit).

² Die Taggelder richten sich nach Art. 25c Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates und die Spesen nach Art. 25d–25f der Geschäftsordnung des Kantonsrates.

³ Wer ein Präsidium bekleidet und Anspruch auf Taggelder hat, erhält pro Sitzung eine Zulage von Fr. 50.–.

4. Abschnitt: Kantonale Verwaltung und Konferenz der Departementssekretärinnen und Departementssekretäre

(4.)

Art. 42 Staatsaufgaben

¹ Den Stabsstellen des Regierungsrates sind folgende Aufgaben zugeteilt:

a) * Kantonskanzlei:

1. Sekretariat von Regierungsrat und Kantonsrat
2. Planung für Regierungsrat und Kantonsrat
3. Verbindung und Koordination zwischen Regierungsrat und Kantonsrat
4. Information und Kommunikation
5. Amtliche Publikationen
6. Wahlen und Abstimmungen
7. Rechtsberatung von Regierungsrat und Kantonsrat
8. Begleitende Rechtsetzung
9. Sicherung der dokumentarischen Überlieferung des Kantons
10. Parlamentsdienst inkl. Weibeldienst
11. Sicherstellung von Telefonvermittlungs- und Postdienst
12. Betrieb einer Dienstleistungs- und Materialzentrale
13. * Ausweise

b) * Stabsstelle Controlling:

1. Prüfungen nach Art. 42 Finanzhaushaltsgesetz
2. Vollzug von Art. 38 Abs. 4 lit. a und b OrG im Auftrag des Departements Finanzen
3. Vollzug von Art. 38 Abs. 4 lit. c OrG im Auftrag des Departements Inneres und Kultur
4. Revisions- und Kontrollstellenmandate, für welche der Regierungsrat einen Auftrag erteilt hat
5. Vollzug von Art. 38 Abs. 4 lit. e OrG im Auftrag des Regierungsrates
6. Koordination des Risiko- und Versicherungsmanagements

² Dem Departement Finanzen sind folgende Aufgaben zugeteilt: *

- a) Führung der Staatsrechnung und Finanzdienste
- b) Sicherstellung der Liquidität

- c) Verwaltung der Vermögenswerte
- d) Verwaltung der Haftpflichtversicherungen
- e) Erstellung von Budget, Finanzplan und Stellenplan
- f) Bewirtschaftung von Verlustscheinen
- g) Administrative Leitung der Pensionskasse AR
- h) Führung der Pensionskassen-Rechnung
- i) Sicherstellung eines einheitlichen Personalwesens
- j) Personalrekrutierung
- k) Betreuung des Lehrlingswesens
- l) Führung eines Case- und Absenzen-Managements
- m) Koordination der Aus- und Weiterbildung
- n) Personenversicherungen
- o) Beschaffung und Betrieb der Informatik
- p) Sicherstellung des Telefondienstes (Technik)
- q) Veranlagung und Bezug von Steuern
- r) Abrechnung mit den Körperschaften
- s) Grundstückschätzungen zu Steuerzwecken
- t) Finanzaufsicht über die Gemeinden
- u) Finanzausgleich Kanton – Gemeinden
- v) Verwaltung des Lotteriefonds
- w) Erstellung finanzieller Mitberichte
- x) Koordination NFA Bund – Kanton

³ Dem Departement Bildung sind folgende Aufgaben zugeteilt: *

- a) Planung der Rahmenbedingungen und Wahrnehmung der zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Volksschule (inklusive Sonderschule)
- b) Förderung von Turnen und Sport
- c) Administration der Sport-Toto-Beiträge
- d) Führung eines Zentrums für Schulpsychologie und therapeutische Dienste
- e) Gewährleistung des Zugangs zur tertiären Bildung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben
- f) Aufsicht über die Berufsbildung
- g) Führung einer Berufs- und Laufbahnberatung

- h) Administration der Ausbildungs- und Studienbeiträge
- i) Führung einer Mittelschule und Planung der Rahmenbedingungen
- j) Führung einer Berufsfachschule und Planung der Rahmenbedingungen

⁴ Dem Departement Gesundheit sind folgende Aufgaben zugeteilt: *

- a) Gesundheitsplanung
- b) Planung und Sicherstellung der ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung
- c) Planung der Alters- und Pflegeheimplätze
- d) Führung des Spitalverbundes Appenzell Ausserrhoden und Planung der Rahmenbedingungen
- e) Bewilligung der ausserkantonalen Hospitalisation
- f) Bewilligungen für und Aufsicht über die Institutionen des Gesundheitswesens
- g) Bewilligungen für und Aufsicht über die Gesundheitsfachpersonen
- h) Durchführung der kantonalen Prüfung für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker
- i) Aufsicht über den schulärztlichen Dienst
- j) Aufsicht über den schulzahnärztlichen Dienst
- k) Gesundheitsförderung und Prävention
- l) Führung einer Beratungsstelle für Suchtfragen
- m) Heilmittelkontrolle
- n) Lebensmittelkontrolle
- o) Kontrolle der Leichenschauen
- p) Sicherstellung des Rettungswesens
- q) Sicherstellung des Notfalldienstes
- r) Vollzug Epidemiegesetz
- s) Vollzug Prämienverbilligung
- t) Sozialmedizinische Statistik
- u) Bewilligungen, Aufsicht und finanzielles Controlling der sozialen Einrichtungen
- v) Führung der IVSE-Verbindungsstelle

⁵ Dem Departement Bau und Umwelt sind folgende Aufgaben zugeteilt: *

- a) Planung, Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen

- b) Wasserbau, Hochwasserschutz, Gewässernutzung und Wasserwirtschaft
- c) Amtliche Vermessung und Geoinformation
- d) Seilbahnen und Skilifte
- e) Enteignungswesen
- f) Flurgenossenschaften
- g) Planung, Bau, Unterhalt und Verwaltung der kantonalen Liegenschaften, Anlagen und Gebäude
- h) Verwaltung der Sachversicherungen
- i) Wohnbau- und Eigentumsförderung
- j) Baulicher Zivilschutz
- k) Raumplanung, Bauen ausserhalb der Bauzone, Natur- und Landschaftsschutz
- l) Fuss- und Wanderwege, Langsamverkehr
- m) Koordination der Baubewilligungsverfahren
- n) Umwelt- und Gewässerschutz
- o) Überwachung der Radon-Vorkommen
- p) Energie und Elektrizität
- q) Chemikalienrecht
- r) Bio- und Gentechnologie
- s) Rohrleitungsrecht

⁶ Dem Departement Volks- und Landwirtschaft sind folgende Aufgaben zugeteilt:

- a) Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung
- b) Arbeitsrecht und Arbeitnehmerschutz
- c) Ausländische Arbeitskräfte und freier Personenverkehr
- d) Grundstückserwerb durch Personen im Ausland
- e) Handelsregister
- f) Öffentlicher Verkehr
- g) Regionalpolitik
- h) Tourismusförderung
- i) Wirtschaftsförderung
- j) Landwirtschaftliche Ausbildung und Beratung
- k) Administration der Direktzahlungen des Bundes an die Landwirtschaft

- l) Tierzuchtmassnahmen
- m) Strukturverbesserungen
- n) Landwirtschaftliche Kreditkasse
- o) Bäuerliches Bodenrecht und Pachtrecht
- p) Pflanzenschutz
- q) Tiergesundheit und Tierschutz
- r) Forstpolizei und Waldplanung
- s) Staatswaldungen und Staatsalpen

⁷ Dem Departement Sicherheit und Justiz sind folgende Aufgaben zuge-
teilt: *

- a) Migration, Niederlassung und Aufenthalt
- b) Bevölkerungs- und Zivilschutz
- c) Datenschutz
- d) Eichwesen
- e) Fischerei
- f) Gastgewerbe, Handel mit alkoholischen Getränken und Handelsge-
werbe
- g) Gefängnisse
- h) Gerichtskasse (Buchhaltung)
- i) Hundewesen
- j) Jagd
- k) Kantonaler Führungsstab
- l) Kantonspolizei (öffentliche Ordnung und Sicherheit)
- m) Kleinkreditwesen
- n) Lotterie, Spiel, Wetten
- o) Miete und Pacht
- p) Militär
- q) Organisation der Strafuntersuchungs- und Anklagebehörden (Staats-
anwaltschaft, Verhöramt)
- r) Pilze
- s) Preisbekanntgabe
- t) Rassismus (Ombudsstelle)
- u) Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen

- v) Konkurswesen
- w) Reisengewerbe
- x) Straf- und Massnahmenvollzug
- y) Strafverfahren: Amtliche Verteidigung, unentgeltliche Rechtspflege
- z) Strafregister: kantonale Koordinationsstelle
- aa) Strassenverkehr/ Fahrzeugabgaben
- ab) Schutzaufsicht und Bewährungshilfe
- ac) Waffen und Munition
- ad) Wehrpflichtersatzabgabe
- ae) wirtschaftliche Landesversorgung

⁸ Dem Departement Inneres und Kultur sind folgende Aufgaben zugeteilt: *

- a) Aufsicht über Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- b) Aufsicht über das Grundbuch (ohne Vermessung)
- c) Aufsicht über das Beurkundungswesen
- d) Stiftungsaufsicht
- e) Erbwesen
- f) Zivilrechtspflege (Namensänderungen, Adoptionen, Vormundschaft, Zivilstandsdienst)
- g) Bürgerrecht
- h) Sozialhilfe
- i) Integration im Migrationsbereich
- j) Sozialversicherung
- k) Opferhilfe
- l) Statistik
- m) Allgemeine Kulturpflege
- n) Kantonsbibliothek
- o) Denkmalpflege
- p) Kunst- und Gemäldesammlung
- q) Gleichstellung
- r) Familienfragen

Art. 43 Überprüfung der Staatsaufgaben

¹ Der Regierungsrat überprüft die Aufgaben des Kantons und ihre Erfüllung sowie die Organisation der kantonalen Verwaltung regelmässig auf ihre Notwendigkeit und ihre Übereinstimmung mit den Zielen, die sich aus Verfassung und Gesetz ergeben. *

Art. 44 Gliederung

¹ Die Stabsstellen des Regierungsrates sind wie folgt gegliedert:

- a) * Kantonskanzlei
 - 1. Kanzleidienste: Passbüro
 - 2. Rechtsdienst
 - 3. Info und Kommunikation
 - 4. Staatsarchiv
- b) Stabsstelle Controlling

² Departement Finanzen

- a) * Das Departement Finanzen ist wie folgt gegliedert:
 - 1. Departementssekretariat und Lotteriefondsverwaltung
 - 2. Personalamt
 - 3. Informatikamt: IT-Support; Projekte
 - 4. Kantonale Steuerverwaltung: Veranlagung USE und NE; Veranlagung SE und JP; Steuer-Bezug; Rechnungswesen; Rechtsdienst/Spezialsteuern
 - 5. Finanzamt
 - 6. * Grundstückschätzungsbehörde
- b) Dem Departement Finanzen ist zugeordnet:
 - 1. Pensionskasse

³ Departement Bildung

- a) * Das Departement Bildung ist wie folgt gegliedert:
 - 1. Departementssekretariat
 - 2. Amt für Volksschule und Sport: Pädagogische Fachstellen; Fachstelle Sport; Zentrum für Schulpsychologie und therapeutische Dienste

3. Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung: Fachstelle Mittel- und Hochschulen; Fachstelle Berufsbildung; Fachstelle Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung; Fachstelle für Ausbildungs- und Studienbeiträge

b) Dem Departement Bildung sind zugeordnet:

1. Kantonsschule Trogen
2. Berufsbildungszentrum Herisau

⁴ Departement Gesundheit

a) * Das Departement Gesundheit ist wie folgt gegliedert:

1. Departementssekretariat
2. Spitalamt
3. Amt für Gesundheit: Kantonsärztlicher Dienst; Kantonszahnärztlicher Dienst; Veterinärdienst; Beratungsstelle für Suchtfragen; Fachstelle Gesundheitsfachpersonen und Heilmittelkontrolle
4. Amt für Lebensmittelkontrolle: Kantonales Lebensmittelinspektorat beider Appenzell
5. Amt für Soziale Einrichtungen: Heimaufsicht und -beratung; Spitexaufsicht und -beratung

b) Dem Departement Gesundheit ist zugeordnet:

1. Spitalverbund

⁵ Departement Bau und Umwelt

a) * Das Departement Bau und Umwelt ist wie folgt gegliedert:

1. Departementssekretariat, Baukoordinationsdienst und Rechtsdienst: Rechnungswesen
2. Tiefbauamt: Strassenbau; Strassenunterhalt; Wasserbau
3. Hochbauamt: Neu- und Umbauten; Liegenschaftenverwaltung; Gutachten / Beratung
4. Amt für Umwelt: Wasser und Stoffe; Lärm und Energie; Luft und Boden
5. Planungsamt

b) Dem Departement Bau und Umwelt ist zugeordnet:

1. ---

⁶ Departement Volks- und Landwirtschaft *

a) * Das Departement Volks- und Landwirtschaft ist wie folgt gegliedert:

1. Departementssekretariat, öffentlicher Verkehr und Tourismus

2. Amt für Wirtschaft, Wirtschaftsförderung: Arbeitsinspektorat; Handelsregisteramt
 3. Landwirtschaftsamt und Kreditkasse / Strukturbeiträge: Direktzahlungen und Tierzucht
 4. Veterinäramt
 5. Oberforstamt
- b) Dem Departement Volks- und Landwirtschaft ist zugeordnet:
1. Arbeitsamt/Arbeitslosenkasse
 2. Regionales Arbeitsvermittlungszentrum

⁷ Departement Sicherheit und Justiz *

- a) Das Departement Sicherheit und Justiz ist wie folgt gegliedert:
1. Departementssekretariat
 2. Amt für Militär und Bevölkerungsschutz: Militärverwaltung; Zivilschutzverwaltung
 3. Kantonspolizei: Kommandodienste; Kriminalpolizei; Regional-/Verkehrspolizei; Sicherheitspolizei; Support und Personelles
 4. Gefängnisse Gmünden
 5. Verwaltungspolizei
 6. Migrationsamt
 7. Strassenverkehrsamt
 8. Staatsanwaltschaft: Erwachsenenstrafrecht; Jugendstrafrecht
- b) Dem Departement Sicherheit und Justiz ist zugeordnet:
1. Assekuranz und Feuerschutzamt

⁸ Departement Inneres und Kultur *

- a) * Das Departement Inneres und Kultur ist wie folgt gegliedert:
1. Departementssekretariat: Grundbuch- und Beurkundungsinspektorat; Stiftungsaufsicht
 2. Amt für Gesellschaft: Fachstelle Bürgerrecht und Zivilstand; Fachstelle Asyl und Integration; Fachstelle Familien und Gleichstellung
 5. Amt für Kultur: Kantonsbibliothek; Fachstelle Denkmalpflege; Fachstelle Kulturförderung
 7. Fachstelle für Sozialhilfe und Sozialarbeit

- b) Dem Departement Inneres und Kultur sind zugeordnet:
1. Beratungsstelle für Flüchtlinge (Fachstelle Asyl und Integration)
 2. Ausgleichskasse und IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden

Art. 45 Konferenz der Departementssekretärinnen und Departementssekretäre (DSK)

¹ An der DSK informieren die Departementssekretärinnen und Departementssekretäre über Arbeiten und Projekte, von denen andere Departemente direkt oder indirekt betroffen sind.

Abschnitt 4a: Administrativuntersuchung *

(4a.)

Art. 45a * Zweck

¹ Die Administrativuntersuchung ist ein spezielles Verfahren der Kontrolle, mit dem abgeklärt wird, ob ein Sachverhalt vorliegt, der im öffentlichen Interesse ein Einschreiten von Amtes wegen erfordert.

² Die Administrativuntersuchung richtet sich nicht gegen bestimmte Personen. Die Disziplinaruntersuchung aufgrund des Personalgesetzes sowie strafrechtliche Verfahren bleiben vorbehalten.

³ Eine Administrativuntersuchung darf weder Strafuntersuchungen noch Untersuchungen der parlamentarischen Aufsichtsorgane behindern.

Art. 45b * Anordnung

¹ Administrativuntersuchungen werden vom Regierungsrat angeordnet. Er erteilt dem Untersuchungsorgan einen schriftlichen Untersuchungsauftrag und gibt den betroffenen Organisationseinheiten die Eröffnung der Administrativuntersuchung sowie deren Anlass und Zweck sowie das Untersuchungsorgan bekannt.

² Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Weisungen über Zutritts- und Einsichtsrechte der Untersuchungsorgane sowie über die Auskunftspflicht der betroffenen Angestellten. Die in die Administrativuntersuchung einbezogene Angestellten des Kantons sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

³ Mit der Untersuchung können Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung beauftragt werden.

Art. 45c * Durchführung

¹ Zur Feststellung des Sachverhaltes bedient sich das Untersuchungsorgan der Beweismittel nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾. Ausgenommen ist die Zeugeneinvernahme.

² Das Untersuchungsorgan weist die Personen, die befragt werden sollen, darauf hin, dass sie die Aussage verweigern können, wenn sie sich mit dieser im Hinblick auf ein Disziplinar- oder Strafverfahren selbst belasten würden. Es weist Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, die befragt werden sollen, darauf hin, dass ihre Auskunftserteilung freiwillig erfolgt.

³ Die in die Administrativuntersuchung einbezogenen Personen haben Gelegenheit, alle Akten, die sie betreffen, einzusehen und dazu Stellung zu nehmen. Sie haben Anspruch auf rechtliches Gehör und können sich vertreten und verbeiständen lassen.

⁴ Zeigt sich im Verlauf der Administrativuntersuchung, dass Informationen, die unter die Schweigepflicht fallen, aus anderen Departementen oder den Stabsstellen des Regierungsrates notwendig sind, so hat das Untersuchungsorgan vorgängig das Einverständnis der Vorsteherin oder des Vorstehers des Departements oder des Landammanns einzuholen.

Art. 45d * Ergebnisse

¹ Das Untersuchungsorgan liefert der anordnenden Stelle sämtliche Untersuchungsakten sowie einen Bericht ab.

² Es stellt im Bericht den Ablauf sowie die Ergebnisse der Untersuchung dar und präsentiert Vorschläge für das weitere Vorgehen.

³ Der Regierungsrat informiert die in eine Administrativuntersuchung einbezogenen Behörden und Personen über das Ergebnis und entscheidet über die Folgen der Administrativuntersuchung.

⁴ Die Ergebnisse einer Administrativuntersuchung können zum Anlass für die Einleitung anderer, insbesondere personalrechtlicher Verfahren genommen werden.

¹⁾ bGS [143.1](#)

5. Abschnitt: Schlussbestimmung

(5.)

Art. 46 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt mit dem Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz in Kraft²⁾.

²⁾ 1. Juni 2005 (RRB vom 31. Mai 2005)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
24.04.2007	01.05.2007	Art. 44 Abs. 4, a)	geändert	983
01.05.2007	01.05.2007	Art. 44 Abs. 1, a)	geändert	984
01.05.2007	01.05.2007	Art. 44 Abs. 2, a)	geändert	984
11.12.2007	01.01.2008	Art. 8 Abs. 2, c)	geändert	1065
11.12.2007	01.01.2008	Art. 14a	eingefügt	1065
11.12.2007	01.01.2008	Art. 16 Abs. 1	geändert	1065
11.12.2007	01.01.2008	Art. 19 Abs. 1, a)	geändert	1065
11.12.2007	01.01.2008	Art. 19 Abs. 1, b)	geändert	1065
11.12.2007	01.01.2008	Art. 27a	eingefügt	1065
11.12.2007	01.01.2008	Art. 39 Abs. 2	eingefügt	1065
11.12.2007	01.01.2008	Art. 41	Titel geändert	1065
11.12.2007	01.01.2008	Art. 41a	eingefügt	1065
11.12.2007	01.01.2008	Art. 42 Abs. 1, a)	geändert	1065
11.12.2007	01.01.2008	Art. 42 Abs. 2	geändert	1065
11.12.2007	01.01.2008	Art. 42 Abs. 3	geändert	1065
11.12.2007	01.01.2008	Art. 42 Abs. 4	geändert	1065
11.12.2007	01.01.2008	Art. 42 Abs. 5	geändert	1065
11.12.2007	01.01.2008	Art. 42 Abs. 7	geändert	1065
11.12.2007	01.01.2008	Art. 42 Abs. 8	geändert	1065
11.12.2007	01.01.2008	Art. 43 Abs. 1	geändert	1065
11.12.2007	01.01.2008	Art. 44 Abs. 1, a)	geändert	1065
11.12.2007	01.01.2008	Art. 44 Abs. 6, a)	geändert	1065
11.12.2007	01.01.2008	Art. 44 Abs. 7	geändert	1065
11.12.2007	01.01.2008	Art. 44 Abs. 8	geändert	1065
11.12.2007	01.01.2008	Titel 4a.	eingefügt	1065
11.12.2007	01.01.2008	Art. 45a	eingefügt	1065
11.12.2007	01.01.2008	Art. 45b	eingefügt	1065
11.12.2007	01.01.2008	Art. 45c	eingefügt	1065
11.12.2007	01.01.2008	Art. 45d	eingefügt	1065
26.05.2010	01.01.2011	Art. 44 Abs. 2, a), 6.	eingefügt	1158 / Abl. 2010, 628
31.08.2010	01.01.2011	Art. 44 Abs. 8	geändert	Abl. 2009, S. 1060
07.12.2010	01.01.2011	Art. 15 Abs. 1	geändert	1181 / Abl. 2010, S. 1507

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
07.12.2010	01.01.2011	Art. 15 Abs. 3	geändert	1181 / Abl. 2010, S. 1507
07.12.2010	01.01.2011	Art. 42 Abs. 1, a), 13.	eingefügt	1181 / Abl. 2010, S. 1507
07.12.2010	01.01.2011	Art. 42 Abs. 1, b)	geändert	1181 / Abl. 2010, S. 1507
07.12.2010	01.01.2011	Art. 42 Abs. 2	geändert	1181 / Abl. 2010, S. 1507
07.12.2010	01.01.2011	Art. 42 Abs. 5	geändert	1181 / Abl. 2010, S. 1507
07.12.2010	01.01.2011	Art. 42 Abs. 7	geändert	1181 / Abl. 2010, S. 1507
07.12.2010	01.01.2011	Art. 42 Abs. 8	geändert	1181 / Abl. 2010, S. 1507
07.12.2010	01.01.2011	Art. 44 Abs. 1, a)	geändert	1181 / Abl. 2010, S. 1507
07.12.2010	01.01.2011	Art. 44 Abs. 3, a)	geändert	1181 / Abl. 2010, S. 1507
07.12.2010	01.01.2011	Art. 44 Abs. 4, a)	geändert	1181 / Abl. 2010, S. 1507
07.12.2010	01.01.2011	Art. 44 Abs. 5, a)	geändert	1181 / Abl. 2010, S. 1507
07.12.2010	01.01.2011	Art. 44 Abs. 6	geändert	1181 / Abl. 2010, S. 1507
07.12.2010	01.01.2011	Art. 44 Abs. 7	geändert	1181 / Abl. 2010, S. 1507
07.12.2010	01.01.2011	Art. 44 Abs. 8, a)	geändert	1181 / Abl. 2010, S. 1507

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Art. 8 Abs. 2, c)	11.12.2007	01.01.2008	geändert	1065
Art. 14a	11.12.2007	01.01.2008	eingefügt	1065
Art. 15 Abs. 1	07.12.2010	01.01.2011	geändert	1181 / Abl. 2010, S. 1507
Art. 15 Abs. 3	07.12.2010	01.01.2011	geändert	1181 / Abl. 2010, S. 1507
Art. 16 Abs. 1	11.12.2007	01.01.2008	geändert	1065
Art. 19 Abs. 1, a)	11.12.2007	01.01.2008	geändert	1065
Art. 19 Abs. 1, b)	11.12.2007	01.01.2008	geändert	1065
Art. 27a	11.12.2007	01.01.2008	eingefügt	1065
Art. 39 Abs. 2	11.12.2007	01.01.2008	eingefügt	1065
Art. 41	11.12.2007	01.01.2008	Titel geändert	1065
Art. 41a	11.12.2007	01.01.2008	eingefügt	1065
Art. 42 Abs. 1, a)	11.12.2007	01.01.2008	geändert	1065
Art. 42 Abs. 1, a), 13.	07.12.2010	01.01.2011	eingefügt	1181 / Abl. 2010, S. 1507
Art. 42 Abs. 1, b)	07.12.2010	01.01.2011	geändert	1181 / Abl. 2010, S. 1507
Art. 42 Abs. 2	11.12.2007	01.01.2008	geändert	1065
Art. 42 Abs. 2	07.12.2010	01.01.2011	geändert	1181 / Abl. 2010, S. 1507
Art. 42 Abs. 3	11.12.2007	01.01.2008	geändert	1065
Art. 42 Abs. 4	11.12.2007	01.01.2008	geändert	1065
Art. 42 Abs. 5	11.12.2007	01.01.2008	geändert	1065
Art. 42 Abs. 5	07.12.2010	01.01.2011	geändert	1181 / Abl. 2010, S. 1507
Art. 42 Abs. 7	11.12.2007	01.01.2008	geändert	1065
Art. 42 Abs. 7	07.12.2010	01.01.2011	geändert	1181 / Abl. 2010, S. 1507
Art. 42 Abs. 8	11.12.2007	01.01.2008	geändert	1065
Art. 42 Abs. 8	07.12.2010	01.01.2011	geändert	1181 / Abl. 2010, S. 1507
Art. 43 Abs. 1	11.12.2007	01.01.2008	geändert	1065
Art. 44 Abs. 1, a)	01.05.2007	01.05.2007	geändert	984
Art. 44 Abs. 1, a)	11.12.2007	01.01.2008	geändert	1065
Art. 44 Abs. 1, a)	07.12.2010	01.01.2011	geändert	1181 / Abl. 2010, S. 1507
Art. 44 Abs. 2,	01.05.2007	01.05.2007	geändert	984

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
a)				
Art. 44 Abs. 2, a), 6.	26.05.2010	01.01.2011	eingefügt	1158 / Abl. 2010, 628
Art. 44 Abs. 3, a)	07.12.2010	01.01.2011	geändert	1181 / Abl. 2010, S. 1507
Art. 44 Abs. 4, a)	24.04.2007	01.05.2007	geändert	983
Art. 44 Abs. 4, a)	07.12.2010	01.01.2011	geändert	1181 / Abl. 2010, S. 1507
Art. 44 Abs. 5, a)	07.12.2010	01.01.2011	geändert	1181 / Abl. 2010, S. 1507
Art. 44 Abs. 6	07.12.2010	01.01.2011	geändert	1181 / Abl. 2010, S. 1507
Art. 44 Abs. 6, a)	11.12.2007	01.01.2008	geändert	1065
Art. 44 Abs. 7	11.12.2007	01.01.2008	geändert	1065
Art. 44 Abs. 7	07.12.2010	01.01.2011	geändert	1181 / Abl. 2010, S. 1507
Art. 44 Abs. 8	11.12.2007	01.01.2008	geändert	1065
Art. 44 Abs. 8	31.08.2010	01.01.2011	geändert	Abl. 2009, S. 1060
Art. 44 Abs. 8, a)	07.12.2010	01.01.2011	geändert	1181 / Abl. 2010, S. 1507
Titel 4a.	11.12.2007	01.01.2008	eingefügt	1065
Art. 45a	11.12.2007	01.01.2008	eingefügt	1065
Art. 45b	11.12.2007	01.01.2008	eingefügt	1065
Art. 45c	11.12.2007	01.01.2008	eingefügt	1065
Art. 45d	11.12.2007	01.01.2008	eingefügt	1065